

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 1. Oktober 1999 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

A. Zielsetzung

- a) Bessere Vertretung von Mitgliedstaaten aus bisher unterrepräsentierten Regionen im Gouverneursrat der Organisation.
- b) Anpassung des Haushaltsverfahrens an die zweijährige Programmplanung der Organisation, Angleichung an das Haushaltsverfahren anderer VN-Organisationen.

B. Lösung

Zu a): Erhöhung der Mitgliederzahl des Gouverneursrats von bisher 35 auf künftig 43.

Zu b): Einführung von Zweijahreshaushalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine Erhöhung des deutschen Beitrages infolge der Satzungsänderungen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (421) – 272 20 – At 4/00

Berlin, den 30. Oktober 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zu den Änderungen vom 1. Oktober 1999 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf
Gesetz
zu den Änderungen vom 1. Oktober 1999
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation
Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Wien am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation durch Entschlüsseungen genehmigten Änderungen der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4), die zuletzt durch Entschlüsseung vom 27. September 1984 (BGBl. 1987 II S. 43) geändert worden ist, wird zugestimmt:

1. Änderung des Artikels VI der Satzung,
2. Änderung des Artikels XIV Absatz A der Satzung.

Die Entschlüsseungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

1. die Änderung von Artikel VI der Satzung mit Ausnahme ihres Abschnitts I und die Änderung von Artikel XIV Absatz A der Satzung nach Artikel XVIII Abs. C und
2. Abschnitt I der Änderung von Artikel VI der Satzung nach Artikel VI Abs. K der Satzung

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis von Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Tage, an denen die Änderungen nach Artikel XVIII Abs. C und Artikel VI Abs. K der Satzung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Artikel XVIII Abs. C setzt für das Inkrafttreten die Ratifikation durch zwei Drittel der (zur Zeit 130) Mitgliedstaaten der IAEO voraus. Darüber hinaus verlangt Artikel VI Abs. K für das Inkrafttreten der Änderung von Artikel VI Abs. A außerdem, dass der Gouverneursrat und die Generalkonferenz jeweils mit 90 Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden eine Liste bestätigen, mit der jeder Mitgliedstaat einem der geographischen Räume des Artikels VI Abs. A Ziffer 1 zugeteilt wird.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte. Insbesondere ist wegen des Übergangs auf Zweijahreshaushalte nicht mit einer Erhöhung des deutschen IAEO-Beitrags zu rechnen.

Änderung des Artikels VI der Satzung

Entschließung,
angenommen am 1. Oktober 1999 auf der neunten Vollversammlung

Amendment to Article VI of the Statute

Resolution
adopted on 1 October 1999 during the ninth plenary meeting

(Übersetzung)

Amendment to Article VI of the Statute

Änderung des Artikels VI der Satzung

The General Conference,

Die Generalkonferenz –

(a) Recalling its decision GC(42)/DEC/10 which requested the Board of Governors, inter alia, to submit its report on a finalized formula on amending Article VI of the Statute and all previous resolutions and decisions on the subject,

a) unter Hinweis auf den Beschluss GC(42)/DEC/10, mit dem der Gouverneursrat unter anderem aufgefordert wurde, seinen Bericht über eine endgültige Formulierung zur Änderung des Artikels VI der Satzung vorzulegen, sowie auf alle vorangegangenen Entschließungen und Beschlüsse über dieses Thema,

(b) Having examined the proposal for amendment of Article VI of the Statute submitted by Japan in accordance with Article XVIII.A of the Statute, contained in Annex 1 to document GC(42)/19,

b) nach Prüfung des von Japan in Einklang mit Artikel XVIII Absatz A der Satzung unterbreiteten und in Anhang 1 des Dokuments GC(42)/19 enthaltenen Vorschlags zur Änderung des Artikels VI der Satzung,

(c) Having also examined the proposal for the modification of the Japanese amendment submitted by Slovenia in accordance with Article XVIII.A of the Statute, contained in document GC(43)/12,

c) sowie nach Prüfung des von Slowenien in Einklang mit Artikel XVIII Absatz A der Satzung unterbreiteten und in Dokument GC(43)/12 enthaltenen Vorschlags zur Abänderung der japanischen Änderung,

(d) Having also considered the report and recommendations of the Board of Governors contained in document GC(43)/12, which constitute the Board's observations on the aforesaid modification to the Japanese proposal proposed by Slovenia,

d) sowie nach Erwägung des in Dokument GC(43)/12 enthaltenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen des Gouverneursrats, die die Bemerkungen des Rats zu den genannten, von Slowenien vorgeschlagenen Abänderungen des japanischen Vorschlags darstellen,

(e) Having also considered the Board's observations on the aforesaid Japanese proposal to amend Article VI,

e) sowie nach Erwägung der Bemerkungen des Rats zu dem genannten japanischen Vorschlag zur Änderung des Artikels VI –

1. Approves the aforesaid modification proposed by Slovenia to the amendment of Article VI proposed by Japan;

1. genehmigt die genannte, von Slowenien vorgeschlagene Abänderung der von Japan vorgeschlagenen Änderung des Artikels VI;

2. Approves the amendment proposed by Japan, as modified in operative paragraph (1) and as further modified, by which Article VI of the Agency's Statute is amended as follows:

2. genehmigt die von Japan vorgeschlagene Änderung in der durch Nummer 1 des materiellen Teiles und darüber hinaus geänderten Fassung, durch die Artikel VI der Satzung der Organisation wie folgt geändert wird:

I. Replace paragraph A of Article VI of the Agency's Statute by the following:

I. Artikel VI Absatz A der Satzung der Organisation wird durch Folgendes ersetzt:

„A. The Board of Governors shall be composed as follows:

„A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:

(1) The outgoing Board of Governors shall designate for membership on the Board the eighteen members most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials, the designated seats to be distributed among the areas mentioned below as follows:

1. Der abtretende Gouverneursrat bezeichnet als Mitglieder des Gouverneursrats die achtzehn Mitglieder, die in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, wobei die bezeichneten Sitze unter den im Folgenden genannten geographischen Räumen wie folgt aufgeteilt werden:

| | |
|---------------------------------|---|
| North America | 2 |
| Latin America | 2 |
| Western Europe | 4 |
| Eastern Europe | 2 |
| Africa | 2 |
| Middle East and South Asia | 2 |
| South East Asia and the Pacific | 1 |
| Far East | 3 |

| | |
|------------------------------|---|
| Nordamerika | 2 |
| Lateinamerika | 2 |
| Westeuropa | 4 |
| Osteuropa | 2 |
| Afrika | 2 |
| Mittlerer Osten und Südasien | 2 |
| Südostasien und Pazifik | 1 |
| Ferner Osten | 3 |

(2) The General Conference shall elect to membership of the Board of Governors:

(a) Twenty-two members, with due regard to equitable representation on the Board as a whole of the members in the areas listed in sub-paragraph A.1 of this Article, so that the Board shall at all times include in this category:

four representatives of the area of Latin America,
four representatives of the area of Western Europe,
three representatives of the area of Eastern Europe,
five representatives of the area of Africa,
three representatives of the area of the Middle East and South Asia,
two representatives of the area of South East Asia and the Pacific, and
one representative of the area of Far East.

(b) Two further members from among the members in the following areas:

Western Europe
Eastern Europe
Middle East and South Asia

(c) One further member from among the members in the following areas:

Latin America
Eastern Europe”

and

II. Add at the end of Article VI the following new paragraph:

„K. The provisions of paragraph A of this Article, as approved by the General Conference on 1 October 1999, shall enter into force when the requirements of Article XVIII.C are met and the General Conference confirms a list of all Member States of the Agency which has been adopted by the Board, in both cases by ninety per cent of those present and voting, whereby each Member State is allocated to one of the areas referred to in sub-paragraph 1 of paragraph A of this Article. Any change to the list thereafter may be made by the Board with the confirmation of the General Conference, in both cases by ninety per cent of those present and voting and only after a consensus on the proposed change is reached within any area affected by the change”.

3. Urges all Member States of the Agency to accept this amendment as soon as possible in accordance with their respective constitutional processes, as provided for in Article XVIII.C(ii) of the Statute;

4. Requests the Director General to report to the General Conference at its 45th regular session on the progress made towards the entry into force of this amendment.

2. Die Generalkonferenz wählt zu Mitgliedern des Gouverneursrats:

a) zweiundzwanzig Mitglieder, wobei sie gebührend darauf achtet, dass im Gouverneursrat die Mitglieder aus den in Absatz A Ziffer 1 aufgeführten geographischen Räumen angemessen vertreten sind, so dass der Rat in dieser Kategorie stets

vier Vertreter des lateinamerikanischen Raumes,
vier Vertreter des westeuropäischen Raumes,
drei Vertreter des osteuropäischen Raumes,
fünf Vertreter des afrikanischen Raumes,
drei Vertreter des mittelöstlichen und südasiatischen Raumes,
zwei Vertreter des südostasiatischen und pazifischen Raumes und
einen Vertreter des fernöstlichen Raumes umfasst;

b) zwei weitere Mitglieder aus den Reihen der Mitglieder aus den folgenden geographischen Räumen:

Westeuropa
Osteuropa
Mittlerer Osten und Südasien;

c) ein weiteres Mitglied aus den Reihen der Mitglieder aus den folgenden geographischen Räumen:

Lateinamerika
Osteuropa“

und

II. am Ende des Artikels VI wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„K. Absatz A in der von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 genehmigten Fassung tritt in Kraft, wenn die Anforderungen des Artikels XVIII Absatz C erfüllt sind und die Generalkonferenz eine vom Rat angenommene Liste aller Mitgliedstaaten der Organisation bestätigt, in beiden Fällen durch neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, durch welche jeder Mitgliedstaat jeweils einem der in Absatz A Ziffer 1 genannten geographischen Räume zugeordnet wird. Eine spätere Änderung der Liste kann vom Rat mit Bestätigung der Generalkonferenz vorgenommen werden, in beiden Fällen durch neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden und nur, nachdem eine Einigung über die vorgeschlagene Änderung innerhalb jedes von der Änderung betroffenen geographischen Raumes erzielt worden ist.“;

3. fordert alle Mitgliedstaaten der Organisation auf, diese Änderung so bald wie möglich in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Vorschriften anzunehmen, wie in Artikel XVIII Absatz C Ziffer ii der Satzung vorgesehen;

4. ersucht den Generaldirektor, der Generalkonferenz auf ihrer 45. ordentlichen Tagung über die Fortschritte zu berichten, die hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Änderung gemacht worden sind.

Änderung des Artikels XIV Absatz A der Satzung
Entschließung,
angenommen am 1. Oktober 1999 auf der neunten Vollversammlung

Amendment to Article XIV.A of the Statute
Resolution
adopted on 1 October 1999 during the ninth plenary meeting

(Übersetzung)

The General Conference,

Having considered the proposal for amendment of Article XIV.A of the Agency's Statute submitted by Slovenia as contained in Annex 2 to document GC(43)/24 in accordance with Article XVIII.A of the Statute,

Having also considered the report and recommendation of the Board of Governors on the proposal for amendment contained in document GC(43)/24, which constitutes the Board's observations on the amendment submitted in accordance with Article XVIII.C(i) of the Statute,

Approves the aforesaid amendment to replace the word "annual" with the word "biennial" in the first sentence of Article XIV.A of the Statute.

Die Generalkonferenz –

nach Erwägung des von Slowenien in Einklang mit Artikel XVIII Absatz A der Satzung unterbreiteten und in Anhang 2 des Dokuments GC(43)/24 enthaltenen Vorschlags zur Änderung des Artikels XIV Absatz A der Satzung der Organisation,

sowie nach Erwägung des Berichts und der Empfehlung des Gouverneursrats über den in Dokument GC(43)/24 enthaltenen Änderungsvorschlag, der die Bemerkungen des Rats zu der in Einklang mit Artikel XVIII Absatz C Ziffer i der Satzung unterbreiteten Änderung darstellt –

genehmigt die genannte Änderung, wonach in Artikel XIV Absatz A Satz 1 der Satzung das Wort „jährlich“ durch das Wort „zweijährlich“ ersetzt wird.

Denkschrift

A. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit Gründung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Jahr 1957 deren Mitglied. Auch nach dem von der Bundesregierung beabsichtigten Ausstieg aus der Kernenergienutzung zur Elektrizitätserzeugung bleibt diese Mitgliedschaft für Deutschland wichtig. Die IAEO hat als Forum für die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Nuklearsicherheit und der radioaktiven Abfälle, der Kernforschung und Kerntechnik weltweite Bedeutung. Die von der IAEO durchgeführten Sicherungsmaßnahmen, mit denen die friedliche Verwendung von Kernmaterial kontrolliert wird, sind ein Eckpfeiler der internationalen Nichtverbreitungspolitik.

B. Erhöhung der Mitgliederzahl des Gouverneursrats

Organe der IAEO sind der Generaldirektor, die Generalkonferenz, in der alle Mitgliedstaaten vertreten sind, und der Gouverneursrat, dem bisher Gouverneure aus 35 Mitgliedstaaten angehören.

Die Zusammensetzung des Gouverneursrats ist in Artikel VI der IAEO-Satzung geregelt. Der Gouverneursrat bestimmt jährlich die zehn Mitgliedstaaten, die in der Kerntechnik am weitesten fortgeschritten sind. Dies sind zurzeit die USA, Kanada, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Schweden, Russland, Indien, China und Japan. Außerdem wird der fortgeschrittenste Mitgliedstaat aus jedem der vorstehend noch nicht berücksichtigten acht geographischen Räume (vgl. Artikel VI Abs. A Ziffer 1) gewählt. Dies sind zurzeit Argentinien für Lateinamerika, Australien für den Raum Südostasien und Pazifik, Südafrika für Afrika. Zusätzlich wählt die Generalkonferenz alljährlich für die Dauer von zwei Jahren elf weitere Mitglieder nach der in Artikel VI Abs. A festgelegten Verteilung auf die geographischen Räume. Daraus ergibt sich zurzeit eine Gesamtzahl von 35 Mitgliedern des Gouverneursrats.

Seit den siebziger Jahren wird in den Gremien der IAEO eine Revision des Artikels VI erörtert. Vor allem die Entwicklungsländer beklagen eine unzureichende Vertretung im Gouverneursrat und verweisen auf die seit Gründung der IAEO von 54 auf 130 gestiegene Zahl der Mitgliedstaaten. Auch die nach dem Zerfall der Sowjetunion entstandenen Staaten fordern für sich verbesserte Möglichkeiten, in den Gouverneursrat gewählt zu werden.

Die Bundesregierung hat wie andere Hauptbeitragszahler der IAEO in den langjährigen Beratungen darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des Gouverneursrats dessen Arbeitsfähigkeit nicht gefährden darf und deshalb auf möglichst wenige zusätzliche Sitze beschränkt bleiben muss. Sie hat außerdem wie viele andere Mitgliedstaaten eine Gesamtlösung der bei der Anwendung von Artikel VI der Satzung bestehenden Probleme verlangt, insbesondere die Einigung über die Zuordnung aller Mitgliedstaaten zu einem der acht geographischen

Räume. Dies stellte ein jahrzehntelang ungelöstes Problem dar, weil sich die übrigen Mitgliedstaaten des geographischen Raums „Mittlerer Osten und Südasien“ weigerten, Israel als diesem Raum zugehörig anzuerkennen.

Die jetzt gefundene Lösung einer Erweiterung des Gouverneursrats um acht Mitglieder wahrt nach Auffassung der Bundesregierung noch die Arbeitsfähigkeit des Gremiums, obwohl eine Vergrößerung um nur fünf oder sechs Mitgliedstaaten vorzuziehen gewesen wäre. Die Verschiebungen des relativen Gewichts der einzelnen geographischen Räume bleiben jeweils unter 3 Prozent, wobei Osteuropa, Mittlerer Osten/Südasien und Afrika zu Lasten von Westeuropa, Lateinamerika und Nordamerika hinzugewinnen.

Artikel XVIII Abs. C bestimmt, dass eine Satzungsänderung erst nach Ratifikation durch zwei Drittel der IAEO-Mitglieder in Kraft tritt. Zusätzlich sieht Artikel VI Abs. K vor, dass die Erweiterung des Gouverneursrats erst in Kraft treten kann, nachdem die Generalkonferenz eine Liste bestätigt hat, in der jeder Mitgliedstaat einem der geographischen Räume des Artikels VI Abs. A Ziffer 1 zugeteilt wird. Diese Liste müssen sowohl im Gouverneursrat wie in der Generalkonferenz 90 Prozent der abstimmenden Mitgliedstaaten billigen. Die Liste kann später nur mit derselben Mehrheit geändert werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden geographischen Raums hiermit einverstanden sind. Im Fall Israels ist damit gewährleistet, dass dieser Staat später nicht gegen seinen Willen aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden kann.

C. Übergang zu Zweijahreshaushalten der IAEO

Bisher sieht Artikel XIV Abs. A der Satzung vor, dass die Generalkonferenz jährlich einen Haushaltsplan der IAEO verabschiedet.

Bei ihrer Programmplanung ist die IAEO zu Zweijahresprogrammen übergegangen. Damit will sie den Aufwand für die Erarbeitung und Beratung der Programme senken, die so freigewordenen personellen Ressourcen sollen einer verbesserten Programmdurchführung und -bewertung zugute kommen. Außerdem soll damit die Programmdauer an diejenige anderer VN-Organisationen angeglichen und so die Abstimmung mit den Programmen dieser Organisationen erleichtert werden.

Mit dem Übergang zu Zweijahreshaushalten wird dieser Entwicklung auch für die Finanzierung der Programmdurchführung Rechnung getragen. Andere internationale Organisationen des VN-Systems haben Zweijahreshaushalte bereits eingeführt.

Für den deutschen IAEO-Beitrag bleibt es bei der jährlichen Veranschlagung im Bundeshaushalt, wobei für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums von 50 Prozent des für diesen Zeitraum veranschlagten Gesamtbeitrags auszugehen sein wird.

